



Nr. 1350

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 29.04.2021

Gewährung einer limitierten Freiversuchsregelung im Prüfungszeitraum des Sommersemester 2021 für Online-Prüfungen an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in seiner Sitzung am 07.04.2021, vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in seiner Sitzung am 27.04.2021, vom Dekanat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften per Eilentscheid vom 07.04.2021, vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau in seiner Sitzung vom 07.04.2021, vom Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik in seiner Sitzung vom 15.04.2021, vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften in seiner Sitzung am 14.04.2021 und vom Senat der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossene „Gewährung einer limitierten Freiversuchsregelung im Prüfungszeitraum des Sommersemester 2021 für Online-Prüfungen“ wie folgt hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Diese Regelung beansprucht Geltung für alle an der Technischen Universität Braunschweig angebotenen Studiengänge und überlagert die geltenden Ordnungen für diese. Die Regelung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Gewährung einer limitierten Freiversuchsregelung im Sommersemester 2021 für Online-Prüfungen an der Technischen Universität Braunschweig

Auf Antrag einer*s Studierende*n wird in den Studiengängen der TU-Braunschweig im Prüfungszeitraum des Sommersemester 2021 eine Prüfungsleistung, die in Form von Online-Prüfungen (Prüfung im Online-Format) absolviert und mit der Prüfungsnote „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, nicht auf die Anzahl der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet (limitierter Freiversuch).

Diese Regelung greift nicht, wenn die Bewertung auf einem Nichtantritt der Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1-4 APO oder auf einem Täuschungsversuch (vgl. § 11 Abs. 4 APO) beruht. Sie kann auch nicht für Bachelor- oder Masterarbeiten (§ 14 APO) herangezogen werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 13 Absatz 1 und 2 APO unberührt.

Sofern mehr als eine Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 entsprechend Satz 1 bewertet worden ist, bestimmt die*der Studierende mit dem Antrag für welche Prüfungsleistung die limitierte Freiversuchsregelung genutzt werden soll. Ein Aufsparen für folgende Prüfungszeiträume ist ebenso wie das Kumulieren nicht möglich.

Der limitierte Freiversuch kann auch nicht für eine Prüfungsleistung genutzt werden, bei der bereits im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 der Prüfungsversuch aufgrund limitierter Freiversuchsregelung nicht angerechnet wurde.

Der für die Inanspruchnahme der Regelung notwendige Antrag ist von der*dem Studierende*n bis zum 15.11.2021 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Es ist das hierzu zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen.

Hinweis zum Umgang mit der neuen Regelung:

Die Regelung zum limitierten Freiversuch dient dem Ausgleich der Unsicherheiten und Nachteile, die sich aufgrund der Umstellung der Prüfungen in Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 von Präsenz auf Online-Formate ergeben haben. Sie ist deshalb in mehrfacher Hinsicht limitiert:

Zum Ersten zeitlich auf dieses Sommersemester 2021.

Zum Zweiten inhaltlich auf Prüfungen, die im Online-Format durchgeführt wurden. Erfasst werden jedoch Prüfungsleistungen unabhängig von der Anzahl des jeweilig absolvierten Prüfungsversuches. Notenverbesserungsversuche werden nicht von dieser Regelung erfasst.

*Zum Dritten nominell auf eine Prüfungsleistung aller in diesem Semester absolvierten Prüfungen, für die im Wintersemester 2020/21 noch kein limitierter Freiversuch beantragt wurde. Die*der Studierende bestimmt mit ihrem*seinem Antrag, für welche Prüfungsleistung, die Regelung herangezogen werden soll. Bitte achten Sie bei der Antragstellung auf die formalen Voraussetzungen (Formular, Antragsfrist).*